



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Per E-Mail
Stadt Rottenburg
- Stadtplanung -
72101 Rottenburg

Tübingen 13.07.2015
Name Herr Maucher
Durchwahl 07071 757-3662
Aktenzeichen 21-30/2511.1-1207-31. Änderung/
2511.2-1207/392 Bebauungsplan „Fleckenäcker-
Erweiterung“
(Bitte bei Antwort angeben)

 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach,
Bebauungsplan „Fleckenäcker-Erweiterung“ in Rottenburg-Wendelsheim

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Ihr Schreiben vom 05.06.2015

A. Allgemeine Angaben

VVG Rottenburg, Hirrlingen, Neustetten und Starzach

- Flächennutzungsplan „**Fleckenäcker**“ in Rottenburg-Wendelsheim
- Bebauungsplan für das Gebiet „**Fleckenäcker-Erweiterung**“
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- sonstige Satzung

B. Stellungnahme

- Keine Äußerung **aus der Sicht der Raumordnung/ Bauleitplanung**
- Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2 und 3

I. Belange der Raumordnung

Ausweislich der vorliegenden Unterlagen ist geplant, das bestehende Schuppengebiet Fleckenäcker in westlicher Richtung auf die Grundstücke FlstNr. 3019 und 3020 zu erweitern. Das bestehende Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Sonderfläche für ein landwirtschaftliches Schuppengebiet dargestellt. Die baurechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus dem Bebauungsplan „Schuppenanlage Fleckenäcker“ aus dem Jahr 1988.

Bereits im Jahr 2011 hat die höhere Raumordnungsbehörde zur geplanten Erweiterung des Schuppengebiets Stellung genommen. Aus der Begründung zum Bebauungsplan ergibt sich, dass der Besatz der bestehenden Schuppen darauf hin überprüft wurde. Die Raumordnungsbehörde geht davon aus, dass keine zweckfremde Nutzung dort stattfindet. Weiter wurde, der Anregung in der Stellungnahme vom 18.11.2011 entsprechend, der Umgriff auf die FlstNr. 3019 und 3020 reduziert.

Im rechtsverbindlichen Regionalplan Neckar-Alb 2013 ist im nordwestlichen Bereich ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Aufgrund der nur gebietsscharfen Festlegung des Regionalplans ist eine parzellenscharfe Abgrenzung dieser Festsetzung nicht möglich. Die Raumordnungsbehörde geht jedoch davon aus, dass dieser erst nordwestlich des bestehenden Feldwegs beginnt und deshalb kein Konflikt mit dieser Festlegung erwächst.

Weiter ist das sog. Zersiedelungsverbot in PS. 3.1.9 Landesentwicklungsplan sowie PS 2 (3) des Regionalplans Neckar-Alb zu beachten.

Nachdem die geplante Erweiterung unmittelbar westlich an den bestehenden, durch einen Bebauungsplan ausgewiesenen Bereich sowie das Sportgelände angrenzt, hat die Raumordnungsbehörde keine Bedenken gegen die nunmehr vorgelegte Planung, da diese entsprechend den Zielsetzungen der Raumordnung im Anschluss an bestehende Bebauung vorgesehen ist und damit keine neue Zersiedelung begründet.

II. Belange des Naturschutzes

Die Durchsicht der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass die für eine Abwägung der Belange des Naturschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) erforderlichen Untersuchungspunkte (angrenzendes FFH-Gebiet Spitzberg, Pfaffenberg, Kochhartgraben und Neckar (FFH-Nr. 7419-341), Schädigungs- und Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, Eingriffs-/Ausgleichsbilanz) erkannt, durch eine Habitatsrelevanzbegehung konkretisiert wurden und in einem Umweltbericht beschrieben werden sollen. Eine detaillierte Bewertung kann erst nach Vorlage des Umweltberichts vorgenommen werden.

gez.

Maucher

Nr. 21-30/2511.1-1207-31. Änderung/

Nr. 21-30/2511.2-1207.3/392 Bebauungsplan „Fleckenäcker-Erweiterung“

Dem
Regionalverband Neckar-Alb
Löwensteinplatz 1
72116 Mössingen

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Tübingen, den 13.07.2015
Regierungspräsidium

gez.
Maucher

Nr. 21-30/2511.1-1207-31. Änderung

Nr. 21-30/2511.2-1207.3/392 Bebauungsplan „Fleckenäcker-Erweiterung“

Dem
Landratsamt Tübingen

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Tübingen, den 13.07.2015
Regierungspräsidium

gez.
Maucher